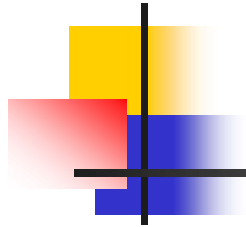


# **Erörterung ausgewählter Entscheidungen des Jahres 2016 zum Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren.**

---

**Wustrauer Arbeitskreis für  
Insolvenzrecht e.V.  
Berlin, 10. Februar 2017  
RiBGH Prof Dr. Gerhard Pape  
Karlsruhe/Göttingen**



# Abschnitt 1

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM VERBRAUCHERINSOLVENZ UND RETSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN



# Anschließung des Schuldners an Gläubigerantrag

- **Entbehrlichkeit des Hinweises auf die Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach einem Gläubigerantrag, wenn Schuldner bereits anlässlich eines noch anhängigen Insolvenzeröffnungsantrages eines anderen Gläubigers ordnungsgemäß belehrt worden ist, sofern dem Schuldner im weiteren Antragsverfahren ausreichende Frist verbleibt, zur Erreichung der Restschuldbefreiung erforderlichen Anträge zu stellen (BGH, Beschl. v. 15.9.2016 – IX ZB 67/15, ZInsO 2015, 2086)**
  - **SV: Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen des Schuldners nach Verbindung von erstem und zweiten Gläubigerantrag bei ordnungsgem. Belehrung nur auf den Erstantrag**
- **Nach Hinweis gem. § 20 Abs. 2 InsO muss Schuldner entscheiden, ob er Einwendungen gegen Gläubigerantrag erhebt oder Eigenantrag stellt**



# Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung I

---

- **Unzulässigkeit der Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung durch den Schuldner, wenn sie erklärt wird, nachdem ein Insolvenzgläubiger im Schlusstermin oder in einem an dessen Stelle tretenden schriftlichen Verfahren einen Antrag auf Versagung gestellt und das Insolvenzgericht dem Schuldner hierauf die Restschuldbefreiung versagt hat (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 50/15, ZInsO 2016, 2343)**
  - **SV: Rücknahme des RSB-Antrags innerhalb laufender Beschwerdefrist nach Versagung auf Gläubigerantrag**
- **Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung durch den Schuldner grundsätzlich möglich**
  - **Entscheidung über Wirksamkeit der Rücknahme durch Beschluss (§ 4 InsO, § 269 ZPO)**



# Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung II

---

- **Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde gegen Beschluss, mit dem das Gericht über die Wirkungen der Rücknahme entschieden hat (§ 269 Abs. 5 Satz 1 ZPO entsprechend)**
- **Rücknahme jedenfalls dann unzulässig, wenn sie erklärt wird, nachdem Insolvenzgläubiger gemäß § 289 Abs. 1, § 290 InsO aF im Schlusstermin oder innerhalb einer vom Insolvenzgericht im schriftlichen Verfahren für die Versagungsantragstellung gesetzten Frist einen zulässigen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiungsantrag gestellt und das Insolvenzgericht dem Schuldner hierauf die Restschuldbefreiung versagt**
  - **Entscheidung muss Tatsache Rechnung tragen, dass Gläubiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, finanziellen Aufwand gehabt hat und ein Bedürfnis nach endgültiger Befriedung des Streitverhältnisses besteht**
- **Offen, ob Rechtsprechung auch in seit 1.7. 2014 beantragten Neuverfahren gilt**



# Rücknahme des Versagungsantrags

---

- **Nach Rechtskraft des Beschlusses über die Versagung der Restschuldbefreiung zurückgenommener Versagungsantrag berührt die Wirksamkeit der Versagung nicht (BGH, Beschl. v. 12.5.2016 – IX ZA 33/15, NJW-Spezial 2016, 501)**
  - **SV: Versagung der RSB nach § 298 InsO auf Antrag des Treuhänders, Zustellung der Versagung an Verfahrensbevollmächtigten und Schuldner, Verfristung der sofortigen Beschwerde, weil Zustellung an Schuldner maßgeblich, Rücknahme des Antrags nach Zahlung der Vergütung des Treuhänders**
- **Unvollständigkeit der Rechtsbehelfsbelehrung ohne Einfluss auf Lauf der Beschwerdefrist, sondern kann vielmehr einen Anspruch auf Wiedereinsetzung begründen**
  - **Unterbliebene Belehrung im Hinblick auf Folgen doppelter Zustellung unerheblich**
  - **Wiedereinsetzung ausgeschlossen wegen anwaltlicher Vertretung des Schuldners**



# Gläubigerbenachteiligung – Glaubhaftmachung I

- **Erfüllung der Pflicht zur Glaubhaftmachung der Beeinträchtigung der Befriedigung der Insolvenzgläubiger i.S.d. § 295 Abs. 2 InsO bereits dann, wenn Gläubiger darlegt, dass Schuldner an den Treuhänder nicht den Betrag abgeführt hat, den er bei Ausübung einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit hätte abführen müssen (BGH, Beschl. v. 4.2.2016 – IX ZB 13/15, ZInsO 2016, 593)**
  - **Ausreichend für Obliegenheitsverletzung, dass Massegläubiger, wozu auch die Staatskasse bezüglich der Verfahrenskosten zählt, benachteiligt werden**
  - **Leistet selbständig tätiger Schuldner während der Wohlverhaltensperiode überhaupt keine Zahlungen an Treuhänder, ist Beeinträchtigung der Befriedigungsmöglichkeiten der Gläubiger schon glaubhaft, wenn sich bei Einkünften aus angemessenem Dienstverhältnis pfändbarer Betrag ergeben hätte**
  - **Nicht entscheidend, ob Antragsteller bessere Befriedigung erlangt hätte**



# Gläubigerbenachteiligung – Glaubhaftmachung II

---

- **Beginn der Frist für Verletzung der den Schuldner aus § 295 Abs. 2 InsO treffenden Obliegenheit grundsätzlich erst mit Abschluss der Treuhandperiode**
  - **Gibt Insolvenzgericht dem Schuldner gemäß § 296 Abs. 2 Satz 1 InsO nur Gelegenheit, sich zum Versagungsantrag des Gläubigers zu äußern, handelt es sich bei der Stellungnahme des Schuldners nicht um eine Auskunft nach § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO**
  - **Versagung der Restschuldbefreiung wegen nicht fristgerecht abgegebener eidesstattlicher Versicherung setzt voraus, dass Schuldner zuvor Auskunft über die Erfüllung seiner Obliegenheiten gem. § 296 Abs. 2 Satz 2 InsO erteilt hat und Schuldner vom Gericht aufgefordert wird, die Richtigkeit bestimmter Auskünfte an Eides statt zu versichern**
- **Für Obliegenheitsverletzung nach § 295 Abs. 2 InsO unerheblich, ob Schuldner als selbständig Tätiger Gewinn erzielt hat oder ob er höheren Gewinn hätte erwirtschaften können**





# Auskunftspflicht des selbständig tätigen Insolvenzschuldners

---

- **BVerfG, Beschl. v. 7.12.2016 – 2 BvR 1602/16, ZInsO 2017, 158)**
  - **Verstoß gegen das Verbot objektiver Willkür liegt (ausnahmsweise) erst dann vor, wenn der Richterspruch unter keinem denkbaren Aspekt mehr rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass die Entscheidung auf sachfremden Erwägungen beruht**
  - **Verlangen Treuhänder oder Gericht eine über den Rahmen der Auskunftspflichten gem § 295 Abs 1 Nr 3 InsO oder § 296 Abs 2 S 2 InsO hinausgehende - nicht durch § 295 Abs 1 Nr 3 InsO oder § 296 Abs 2 S 2 InsO gedeckte - Auskunft, so verletzt der Insolvenzschuldner bei Nichtbeantwortung dieser Fragen seine Auskunftspflichten nicht**
    - **Es ist sachfremd, Beschwerdeführer die Restschuldbefreiung aufgrund fehlender Auskünfte zu seinem tatsächlich erzielten Einkommen zu versagen, wenn Auskunft zur Bestimmung des fiktiven Nettoeinkommens nicht erforderlich**



# Vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung

- **Sind keine Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten offen, kann dem Schuldner die vorzeitige Restschuldbefreiung nur erteilt werden, wenn er tatsächlich die Verfahrenskosten berichtigt hat und ihm nicht nur Verfahrenskostenstundung erteilt wurde (BGH, Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 29/16, ZInsO 2016, 2357)**
  - **SV: Verbraucherinsolvenzverfahren nach neuem Recht mit Kostenstundung wegen Schulden iHv ca 30.000 €, keine Anmeldungen, Antrag auf vorzeitige Erteilung der RSB ohne Ausgleich den Verfahrenskosten iHv ca. 1.300 €**
- **Regelung des § 300 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 InsO gestattet keine Erteilung einer vorzeitigen Restschuldbefreiung, wenn dem Schuldner lediglich Verfahrenskostenstundung (§ 4a InsO) gewährt wurde, er aber nicht die Kosten des Verfahrens berichtigt hat – Regelung des § 300 InsO ist eindeutig**



# Reichweite der RSB - Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung

- **Erstreckung der RSB auf Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung - Missbrauch der Klägerin als Kind durch Beklagten (BGH, Urt. v. 5.4.2016 – VI ZR 283/15, ZVI 2016, 310)**
  - **Verlust ausgenommener Forderung (§ 823 Abs. 2 BGB, §§ 176, 176a StGB) bei unterbliebener Anmeldung im Insolvenzverfahren wegen § 302 Nr. 1 InsO**
    - **Ablehnung einer Ausnahme für Ansprüche wegen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**
  - **Unzulässigkeit der Anmeldung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens**
  - **Keine entsprechende Anwendung des § 208 BGB – Verlängerung der Verjährung bis zum 21. Lebensjahr/Auszug aus gemeinsamen Haushalt**



# Widerruf der Restschuldbefreiung

- **Widerruf einer im laufenden Insolvenzverfahren erteilten Restschuldbefreiung entsprechend § 303 InsO im asymmetrischen Verfahren, wenn der Schuldner nach Erteilung der Restschuldbefreiung seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt (BGH, Beschl. v. 8.9.2016 – IX ZB 72/15, ZInsO 2016, 2097)**
  - **Gilt auch, wenn Schuldner vor Erteilung der Restschuldbefreiung begonnene Pflichtverletzung danach fortsetzt**
  - **Widerruf der Restschuldbefreiung kann nicht auf Pflichtwidrigkeiten aus der Zeit vor der Restschuldbefreiung gestützt werden, wenn das Insolvenzverfahren noch andauert**
  - **Fortwirkung der Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners aus § 97 InsO während des gesamten Insolvenzverfahrens und – in sog. asymmetrischen Verfahren - in der Zeit nach Ablauf der Abtretungsfrist, wenn dem Schuldner vor Aufhebung des Insolvenzverfahrens Restschuldbefreiung erteilt wird (BGH, Beschl. v. 3.12.2009 - IX ZB 247/08, BGHZ 183, 258 Rn. 24)**



# Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Nachtragsverteilungsverfahren

- **Schuldner betreffende Auskunfts- und Mitwirkungspflichten können im Nachtragsverteilungsverfahren mit Zwangsmitteln durchsetzbar (BGH, Beschl. v. 25.2.2016 – IX ZB 74/15, ZInsO 2016, 698)**
  - **SV: Anordnung der Nachtragsverteilung auf Antrag eines Gläubigers nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, vor Erteilung der Restschuldbefreiung wegen in der Schweiz entdeckter Konten (Steuer-CD); Anordnung von Haft nach Weigerung des Schuldners, Auslandsvollmacht für den Nachtragsverwalter zu erteilen; erfolglose Beschwerde des Schuldners gegen Haftanordnung**
- **Beschlagnahme der im Anordnungsbeschluss konkret bezeichneten Gegenstände entspr. Insolvenzbeschlagnahme**
- **Auskunfts- und Mitwirkungspflichten des Schuldners wie im Insolvenzverfahren**
- **Haftanordnung gerechtfertigt**



# Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung I

---

- **Hat der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung einen anderen Streitgegenstand als der titulierte Anspruch, kann der Schuldner gegenüber dem Feststellungsbegehren des Gläubigers einwenden, der Anspruch aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung sei verjährt (BGH, Beschl. v. 3.3.2016 – IX ZB 33/14, ZInsO 2016, 792)**
  - **SV: 1995 Verurteilung des Schuldners zur Zahlung rückständigen Unterhalts an Antragstellerin (Stadt), auf die Anspruch der Kinder nach BSHG übergegangen war, 1999 Verwarnung mit Strafvorbehalt wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 170b StGB, 2011 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, Anmeldung der Unterhaltsrückstände aus der Zeit 1.6.1994 bis 31.7.1996 durch Antragstellerin mit dem Zusatz vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung**



# Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung II

---

- **Widerspruch des Schuldners gegen Attribut, Feststellung der Forderung ohne den Zusatz durch Familiengericht, Abweisung der Beschwerde der Antragstellerin durch OLG, Zurückweisung der Rechtsbeschwerde durch BGH**
- **Zuständigkeit des FamG für Feststellungsbegehren, dass Verbindlichkeit auf einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 170 StGB beruht – es handelt sich um Familienstreitsache**
- **Anderer Streitgegenstand des Anspruchs aus vors. Verletzung der Unterhaltspflicht als des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs**
  - **Ansprüche auf Unterhalt und auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht können von Gläubiger gleichzeitig nebeneinander geltend gemacht werden**
  - **Keine Erstreckung der Hemmung, Ablaufhemmung und des erneuten Beginns der Verjährung des einen Anspruchs auf den anderen Anspruch**



# Anmeldung von Forderung aus unerlaubter Handlung III

---

- **Feststellungsbegehren ungeachtet der Feststellung des Unterhaltsrückstandes zur Tabelle unbegründet, weil keine Hemmung der Verjährung durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides Ende 1994, Klageerhebung 1995 oder gegen den Antragsgegner wegen Verletzung der Unterhaltspflicht geführtes Strafverfahren**
  - **Streitgegenstand der zivilrechtlichen Verfahren allein der Unterhaltsanspruch; dass Antragstellerin in diesen Verfahren auch Ansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170b StGB aF verfolgte, wird nicht aufgezeigt**
- **Strafverfahren ohne Einfluss auf die zivilrechtliche Verjährung**
- **Spätestens ab strafrechtlicher Verurteilung 1999 Kenntnis von strafbarer Handlung**
- **Deliktischer Anspruch nach drei Jahren verjährt**
- **Anmeldung rückständiger Unterhaltsforderung im Insolvenzverfahren ohne Einfluss auf Verjährung des Anspruchs aus Delikt**
  - **Kein Neubeginn der Verjährung nach § 212 Abs. 1 BGB**





# Anmeldung von deliktischer Unterhaltsforderung I

- **Gläubiger der Schadensersatzanspruch aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geltend macht, kann sich hinsichtlich des Unterhaltsbedarfs und der Unterhaltsbedürftigkeit des minderjährigen Kindes in Höhe des Mindestunterhalts auf § 1612a BGB berufen, wenn bereits ein Titel aufgrund eines streitigen Urteils vorliegt, der den Schuldner für die Zeiträume zu Unterhalt verurteilt, für welche der Gläubiger Schadensersatz wegen Verletzung der Unterhaltspflicht verlangt (BGH, Beschl. v. 3.3.2016 – IX ZB 65/14, ZInsO 2016, 848)**
  - **SV: 2002 Verurteilung des Schuldners zur Zahlung von Unterhalt für 1999 geborene Zwillinge, keine Unterhaltszahlungen von 2002 bis 2009, Übernahme der Unterhaltsleistungen durch Unterhaltsvorschusskasse, 2012 Eröffnung des Insolvenzverfahrens über Vermögen des Schuldners, Abtretung der Rückstände durch Land an Landkreis, Anmeldung von ca. 15.000 € auch aus Delikt**



# Anmeldung von deliktischer Unterhaltsforderung II

- **Klage des Schuldners auf Feststellung des Nichtbestehens einer ausgenommenen Forderung nach Widerspruch, Widerklage des Kreises auf Feststellung einer Forderung aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170 Abs. 1 StGB**
  - **Stattgabe des Feststellungsantrags des Kreises durch FamG, Zurückweisung des Feststellungsantrags durch OLG, Zurückverweisung durch BGH auf zugelassene Rechtsbeschwerde**
- **Bestätigung der Zuständigkeit der Familiengerichte für Feststellungsklage – Entscheidung durch Beschluss**
- **Aufhebung der OLG-Entscheidung wegen zu hoher Anforderungen an die Darlegungslast des Gläubigers**
  - **Gläubiger eines Anspruchs aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung (hier § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170 Abs. 1 StGB) muss objektive und subjektiven Voraussetzungen dieses Anspruchs darlegen und beweisen**



# Anmeldung von deliktischer Unterhaltspflicht III

- **Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs wegen vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht muss beweisen, dass in bestimmten Zeiträumen gesetzliche Unterhaltspflicht bestand, der Schuldner sich dieser Unterhaltspflicht entzog und dadurch der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet war oder ohne die Hilfe anderer gefährdet gewesen wäre**
- **Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners ist als gesetzliche Voraussetzung der Unterhaltspflicht ebenfalls Tatbestandsmerkmal**
  - **Gläubiger kann bez. Bedarfs und Bedürftigkeit auf § 1612a BGB zurückgreifen**
- **Hat Gläubiger ausgeführt, warum Schuldner leistungsfähig trifft diesen sekundäre Darlegungslast für die Umstände, die Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit begründen können.**



# Anmeldung von deliktischer Unterhaltsforderung IV

- **Wirksame Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle ist Voraussetzung dafür, dass der Anspruch nach § 302 Nr. 1 InsO aF von der Restschuldbefreiung ausgenommen werden kann**
  - **Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB iVm § 170 StGB steht derjenigen öffentlichen Kasse zu, die Aufwendungen für die an die Stelle der Unterhaltsleistungen tretenden Sozialleistungen zu tragen hat - bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz das jeweilige Land (vgl. § 7 Abs. 1 UVG)**
- **Anmeldung kann nur durch Gläubiger erfolgen, Anmeldung einer fremden Forderung im eigenen Namen eines Dritten sieht Insolvenzordnung nicht vor**
  - **Mangel kann nur durch eine Neuansmeldung behoben werden**
- **Anspruch verjährt gem. § 195 BGB in drei Jahren; Unterhaltsurteil führt – siehe dazu die vorstehende Entscheidung - nicht dazu, dass der deliktische Anspruch nunmehr ebenfalls der Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB unterliegt**



# Berichtigung der Insolvenztabelle I

---

- **Anfechtbarkeit der Ablehnung der Berichtigung der Insolvenztabelle nur mit Rechtspflegererinnerung, nicht mit sofortiger Beschwerde (BGH, Beschl. v. 24.11.2016 – IX ZB 4/15, ZInsO 2017, .....**
  - **SV: Anmeldung einer titulierten Forderung beim Insolvenzverwalter mit dem im Tenor festgestellten Attribut der vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, unterbliebene Eintragung des Attributs in die Tabelle, Antragung auf Berichtigung der Tabelle nach Erteilung der RSB, Zurückweisung des Berichtigungsverlangens durch Rechtspflegerin, Berichtigung der Eintragung durch Beschwerdegericht, Verwerfung der vom BG zugelassenen Rechtsbeschwerde durch BGH als unzulässig**
- **Tabellenberichtigung nur nach § 4 InsO, § 164 ZPO (Protokollberichtigung) nicht entsprechend § 319 ZPO**



# Berichtigung der Insolvenztabelle II

---

- **Tabellenberichtigung kein Fall des § 319 ZPO mangels gerichtlicher Entscheidung, deshalb Ausschluss der sofortigen Beschwerde**
  - **Insolvenzgericht beurkundet lediglich Erklärungen des Verwalters, der Insolvenzgläubiger und des Schuldners**
- **Berichtigung durch höhere Instanz nicht möglich, deshalb nur Anwendung des § 164 InsO**
  - **Folge nur Erinnerung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RPfIG**
- **Entscheidung des Beschwerdegerichts hätte nicht ergehen dürfen**
  - **Beschwerde von vornherein unzulässig**
- **Zulassung der Rechtsbeschwerde durch Beschwerdegericht kann Rechtsbeschwerdegericht nicht binden**



# Unpfändbarkeit sonstiger Einkünfte des Schuldners

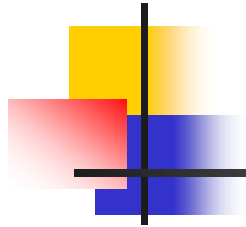
- **Unpfändbarerklärung sonstiger Einkünfte des Schuldners, die kein Erwerbseinkommen sind, nur soweit dies erforderlich ist, damit dem Schuldner ein unpfändbares Einkommen in Höhe der von § 850c Abs. 1, 2a ZPO bestimmten Grundbeträge verbleibt (BGH, Beschl. v. 7.4.2016, IX ZB 69/15, ZIP 2016, 961)**
  - **Ablehnung, während des Insolvenzverfahrens erworbene Pflichtteilsansprüche auf Antrag des Schuldners gem. § 850i ZPO für unpfändbar zu erklären, wenn Schuldner anderweitig über (Renten-)Einkünfte verfügt, die oberhalb der Pfändungsfreigrenzen liegen**
  - **Erfassung aller eigenständig erwirtschafteten Einkünfte durch den Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (vgl. BGH, Beschl. v. 26.6.2014, IX ZB 88/13, ZInsO 2014, 1609)**
- **Beschränkung von sonstigen Einkünften auf eigenständig erwirtschaftete Einkünfte – keine Erfassung von Ansprüchen aus einem Pflichtteilsanspruch**



# Pfändbarkeit der Verletztenrente aus Unfallversicherung

- **Verletztenrente aus gesetzlicher Unfallversicherung kann als laufende Geldleistung insgesamt wie Arbeitseinkommen gepfändet werden (BGH, Beschl. v. 20.10.2016 – IX ZB 66/15, ZInsO 2016, 2391)**
  - **SV: Zusammenrechnung von gesetzlicher Altersrente und Verletztenrente aus gesetzlicher Unfallversicherung nach § 850e Nr. 2 und 2a ZPO auf Antrag des IV; Aufhebung der Entscheidung durch BG auf sofortige Beschwerde der Schuldnerin wegen vermeintlicher Unpfändbarkeit der Verletztenrente**
  - **Wiederherstellung der Entscheidung des InsG durch BGH**
- **Verletztenrente aus gesetzlichen Unfallversicherung nur dann unpfändbar, wenn sie nach § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I dafür bestimmt ist, den durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwand auszugleichen**
  - **Verletztenrente nach § 56 SGB VII entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts in voller Höhe wie Arbeitseinkommen pfändbar (§ 54 Abs. 4 SGB I)**





# **Abschnitt 2**

## **AKTUELLES ZUR EIGENVERWALTUNG IM INSOLVENZVERFAHREN**



## **Keine Begründung von Masseverbindlichkeiten im Schutzschirmverfahren ohne Ermächtigung**

---

- **Begründung von Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren nach § 270b InsO nur bei entsprechender Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht auf seinen Antrag (BGH, Beschl. v. 24.3.2016 – IX ZR 157/14, ZInsO 2016, 903)**
  - **SV: Fortsetzung eines Anfechtungsprozesses gegen gesetzliche KV nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens aufgrund Ermächtigung im Insolvenzplan; Einwand des Anfechtungsgegners, Schuldner habe Sozialversicherungsbeiträge im Eröffnungsverfahren als Masseverbindlichkeiten befriedigt; Verurteilung zur Rückgewähr durch BG; Nichtzulassung der Revision durch BGH**
- **Masseverbindlichkeiten im Eröffnungsverfahren nach § 270b InsO nur bei ausdrücklicher Ermächtigung des Schuldners – im Streitfall nicht eingeholt**



## **Keine Begründung von Masseverbindlichkeiten im Schutzschirmverfahren ohne Ermächtigung**

---

- **Im Verfahren nach § 270b InsO nach allen Auffassungen Einzel-, Gruppen- oder Globalermächtigung des Insolvenzgerichts erforderlich**
- **Erhalt der anfechtungsrechtlichen Beschränkungen der Einwendungs- und Aufrechnungsmöglichkeiten des Anfechtungsgegners nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens bei Fortführung des Anfechtungsprozesses durch Insolvenzverwalter oder Sachwalter aufgrund einer Ermächtigung im Insolvenzplan**
  - **Handeln des Insolvenzverwalters als Prozessstandschafter des Schuldners**
  - **Gleichwohl keine Aufrechnung mit vorinsolvenzlichen Beitragsrückständen**



## **Umfassende Begründung von Masseverbindlichkeiten bei Globalermächtigung nach § 270b I**

- **Kein Wahlrecht des Schuldners, wenn Insolvenzgericht Schuldner im Schutzschirmverfahren nach § 270b Abs. 3 InsO allgemein ermächtigt hat, Masseverbindlichkeiten zu begründen (BGH, Urt. v. 16.6.2016 – IX ZR 114/15, ZInsO 2016, 1421)**
  - **SV: Klage des Sachwalters auf Rückgewähr vom Schuldner im Eröffnungsverfahren abgeführter Sozialversicherungsbeiträge nach Eröffnung, Weiterführung des Anfechtungsprozesses nach Planbestätigung**
    - **Anordnung richtet sich nach für den starken vorläufigen Insolvenzverwalter geltenden gesetzlichen Vorschriften**
    - **Nimmt allgemein nach § 270b Abs. 3 InsO ermächtigter Schuldner Arbeitsleistung seiner Arbeitnehmer aus schon bestehenden Arbeitsverhältnissen entgegen, begründet er wegen des Bruttolohnanspruchs der Arbeitnehmer Masseverbindlichkeiten**
    - **Gilt auch für Anspruch auf Zahlung der Arbeitnehmeranteile für die Sozialversicherung**



## **Umfassende Begründung von Masseverbindlichkeiten bei Globalermächtigung nach § 270b II**

---

- **Entsprechende Anwendung des § 55 Abs. 2 InsO auf vom allgemein ermächtigten Schuldner begründete Masseverbindlichkeiten**
  - **In das Ermessen des Schuldners gestellte Ermächtigung (auch bei § 270b Abs. 3 InsO nicht zulässig)**
  - **Gleichstellung mit starkem vorläufigen Verwalter bei globaler Ermächtigung**
    - **Annahme umfassender Ermächtigung, Masseverbindlichkeiten zu begründen bei fehlender Festlegung bestimmter Befugnisse durch Einzel- oder Gruppenermächtigungen**
  - **Begründung von Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 2 InsO bei Entgegennahme der Leistung des Arbeitnehmers**
    - **Erstreckung auf Ansprüche der Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden pp.**
    - **Einheitlicher Bruttolohnanspruch des Arbeitnehmers kann für denselben Zeitraum nicht teilweise Insolvenzforderung und teilweise Masseverbindlichkeit sein**



## **Umfassende Begründung von Masseverbindlichkeiten bei Globalermächtigung nach § 270b III**

---

- **§ 55 Abs. 3 InsO im Eigenverwaltungsverfahren entsprechend anwendbar**
- **Umqualifizierung der nach § 55 Abs. 2 InsO als Masseverbindlichkeiten geltenden Forderungen in Insolvenzforderungen nach § 55 Abs. 3 InsO setzt voraus, dass Schuldner die Forderungen noch nicht erfüllt hat**
  - **Bei Erfüllung des Anspruchs durch Schuldner erlischt dieser gem. § 362 Abs. 1 BGB, § 55 Abs. 3 Satz 1 InsO, dann nicht mehr entsprechend anwendbar**
    - Umqualifizierung findet nur statt, "soweit" die Ansprüche bestehen bleiben
    - Keine Herabstufung bei Zahlung durch Schuldner vor Eröffnung
- **Konsequenz: Anfechtung im Hinblick auf Massegläubigerstellung des Sozialversicherungsträgers ausgeschlossen**
  - **Insolvenzanfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO nicht möglich, weil Sozialversicherungsträger kein Insolvenzgläubiger**



# Vorläufige Eigenverwaltung ohne Anordnung eines Schutzschirms

- **Problem: Begründung von Masseverbindlichkeiten durch Schuldner oder vorläufigen Sachwalter bei vorläufiger Eigenverwaltung ohne Schutzschirm**
  - **Rechtsprechung des BGH offen (vgl. BGH, Beschl. v. 21.7.2016 – IX ZB 70/14, ZInsO 2016, 1637 Rn. 46)**
  - **Keine Begründung von Masseverbindlichkeiten durch Schuldner bei vorläufiger Eigenverwaltung ohne gerichtliche Ermächtigung – Zahlungen auf Gesamtsozialversicherungsbeiträge/Steuerforderungen anfechtbar, weil nur Insolvenzforderungen (Thüringer OLG, ZInsO 2016, 1987)**
  - **Zulässigkeit der Ermächtigung des Schuldners durch das Insolvenzgericht, im Rahmen der Eigenverwaltung, einzelner Masseverbindlichkeiten zu begründen (LG Hannover, ZInsO 2016, 1861)**
    - **Keine originäre Begründung von Masseverbindlichkeiten (entgegen AG Hannover)**
    - **Unzulässigkeit von Globalermächtigungen entsprechend § 21 Abs. 1 InsO**
    - **Erteilung von Einzelermächtigungen im Rahmen gerichtlichen Ermessens**



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Anknüpfung an Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters – einheitliche Festsetzung mit der Vergütung des Sachwalters (BGH, Beschl. v. 21.7.2016 – IX ZB 70/14, ZInsO 2016, 1637; Beschl. v. 22.9.2016 – IX ZB 71/14, ZInsO 2016, 2077)**
  - **Vergütung der Tätigkeiten, die dem vorläufigen Sachwalter durch Gesetz, vom Insolvenzgericht oder von den Verfahrensbeteiligten in wirksamer Weise übertragen worden sind**
    - **Keine Vergütung von Aufgaben, die der (vorläufige) Sachwalter in Überschreitung seiner ihm gesetzlich zukommenden Aufgaben ausgeübt hat**
- **Zugleich Bestimmung der Aufgaben und Befugnisse des vorläufigen Sachwalters durch die Entscheidung**





# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters in Anwendung der Vorschriften über die Vergütung des (endgültigen) Sachwalters (§ 12 InsVV)**
  - **Keine entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 63 Abs. 3 InsO nF, § 11 InsVV)**
  - **Fehlende Regelung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters kein Versehen des Gesetzgebers**
    - **Gesetzgeber hielt Vergütung für ausreichend geregelt**
  - **Vergleichbarkeit des vorläufigen Sachwalters mit dem endgültigen Sachwalter, nicht mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter, dem Massesicherung und nicht Aufsicht über den selbst verwaltenden Schuldner obliegt**



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Berechnungsgrundlage für die Vergütung des vorläufigen Sachwalters ist die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des (endgültigen) Sachwalters**
  - Bei Austausch des Sachwalters oder falls vorläufiger Sachwalter ausnahmsweise nicht zum Sachwalter bestellt wird, ist Vergütung bei Abschluss des Verfahrens anteilig festzusetzen
  - Feststellung einer abweichenden Berechnungsgrundlage erübrigt sich
- **Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters erst mit der Festsetzung der Vergütung des Sachwalters**
  - Festsetzung im Regelfall als Zuschlag von 25 v.H. zur Vergütung des Sachwalters
  - Gewährung eines Abschlags (§§ 10, 9 InsVV ) in Höhe der zu erwartenden Vergütung nach Eröffnung auf seinen Antrag für die Tätigkeit als vorläufiger Sachwalter
    - Eigenverwaltender Schuldner muss Vorschuss auszahlen, wenn Kassenführung dem vorläufigen Sachwalter nach § 275 Abs. 2 InsO überlassen



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Festsetzung der Vergütung des vorläufigen Sachwalters auf 25 v.H. der Regelvergütung des Insolvenzverwalters im Normalfall**
  - **Maßgeblichkeit der Aufgaben, die der vorläufige Sachwalter wahrzunehmen hat und Vergleich zu anderen vom Gesetzgeber geregelten Tätigkeiten**
  - **Massesicherung nicht Aufgabe des vorläufigen Sachwalters**
- **Regelmäßig deutlich geringere Zuschläge als für vergleichbare zuschlagspflichtige Tätigkeitsbereiche des Verwalters im Regelinsolvenzverfahren aufgrund des Aufgabenzuschnitts des vorläufigen Sachwalters**



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Allgemeine Grundsätzen für die Bemessung von Zu- und Abschlägen auf die Regelvergütung des (vorläufigen) Sachwalters**
  - **Maßgebend für die Festsetzung von Zu- und Abschlägen, soweit einschlägig, über § 10 InsVV entsprechend anwendbarer § 3 InsVV**
  - **Kein Abschlag im Hinblick auf die Bestellung eines Beraters mit insolvenzrechtlicher Expertise als Generalbevollmächtigten durch den Schuldner**
  - **Bemessung der Zuschläge im Einzelfall Aufgabe des Tatrichters**
    - **Festsetzung eines Gesamtzuschlag (oder eines Gesamtabschlags) als Ergebnis einer angemessenen Gesamtwürdigung**
    - **In der Rechtsbeschwerdeinstanz nur Überprüfung, ob Bemessung die Gefahr der Verschiebung von Maßstäben mit sich bringt**



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Einzelne in Betracht kommende Zuschläge bei der Festsetzung des vorläufigen Sachwalters (nicht abschließend)**
  - **Unternehmensfortführung im Eröffnungsverfahren**
  - **begleitende Bemühungen zur übertragenden Sanierung**
  - **Zusammenarbeit mit einem eingesetzten vorläufigen Gläubigerausschuss**
  - **hohe Zahl von Mitarbeitern des fortgeführten Unternehmens**
  - **Übernahme des Zahlungsverkehrs (§ 275 Abs. 2 InsO) durch vorl. Sachwalter**
  - **Überwachung der Vorfinanzierung der Löhne und Gehälter**
  - **Zustimmungsvorbehalt hinsichtlich vom Schuldner zu begründender Masseverbindlichkeiten (ungeachtet der Frage der Rechtmäßigkeit dieser Anordnung)**



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

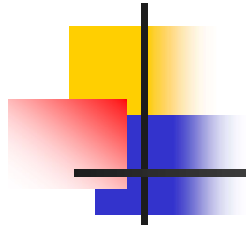
- **Kein Zuschlag für die Einschaltung eines Kanzleikollegen zur Wahrnehmung von Aufgaben des vorläufigen Sachwalters**
- **Unternehmensgröße kein Zuschlagskriterium, weil sich diese bereits im Vermögen, dem Umsatz und dem Gewinn und somit in der Berechnungsgrundlage widerspiegelt**
- **Zuschlag für Unternehmensfortführung regelmäßig nur, wenn die Masse nicht entsprechend größer geworden ist**
  - **Zuschlag, auch wenn Fortführung für die Eigenverwaltung typisch**
  - **Überwachung der Betriebsfortführung muss Arbeitskraft des vorläufigen Sachwalters überdurchschnittlich in Anspruch genommen haben**
  - **Vergleich der Vergütung unter Einbeziehung der durch die Fortführung erzielten Massemehrung und ohne diese mit Zuschlag**
  - **Information von Kunden und Lieferanten nicht Aufgabe des vorläufigen Sachwalters, deshalb bei der Zuschlagsbemessung auch nicht berücksichtigungsfähig**
  - **Keine Aufgabe auch aktives Führen von Verhandlungen mit Kreditgebern**



# Vergütung des vorläufigen Sachwalters

---

- **Vorläufiger Sachwalter kann bei beantragter Eigenverwaltung im Eröffnungsverfahren vom vorläufigen Gläubigerausschuss mit Zustimmung des Schuldners beauftragt werden, einen Insolvenzplan auszuarbeiten**
- **vorläufige Sachwalter darf im Rahmen seiner Überwachungs- und Kontrolltätigkeit die Eigenverwaltung beratend begleiten in dem Sinne, dass er sich rechtzeitig in die Erarbeitung der Sanierungskonzepte und die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben einbinden lässt und rechtzeitig zur Durchführbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen äußert**
- **Eine nur nachlaufend wahrgenommene Überwachung ist unzureichend**
- **Bemessung der Auslagenpauschale des vorläufigen Sachwalters nach § 12 Abs. 3 InsVV**



# Abschnitt 3

## VERHÄLTNIS VON KALTER ZWANGSVERWALTUNG UND INSOLVENZVERFAHREN





# Kalte Zwangsverwaltung und Insolvenzverfahren **I**

---

- **Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Vereinbarung kalter Zwangsverwaltungen im Insolvenzverfahren – Vergütungsgrundsätze (BGH, Beschl. v. 14.7.2016 – IX ZB 31/14, ZIP 2016, 1543)**
  - **SV: Vereinbarung kalter Zwangsverwaltung zwischen IV und Grundpfandgläubigerin für über 30 Wohneinheiten gegen Anteil von 6% der Mieteinnahmen für die Masse; Beauftragung einer Hausverwaltung mit Durchführung, ca. 300.000 € Kosten bei 750.000 € Mieteinnahmen, Masseüberschuss knapp 60.000 €**
- **Abwicklungsgrundsätze nach BGH:**
  - **Vereinbarung einer stillen Zwangsverwaltung zwischen den Absonderungsberechtigten einerseits und dem Insolvenzverwalter für die Masse andererseits rechtlichen unbedenklich, wenn die Masse keine Nachteile erleidet**
    - **Masse darf nicht schlechter stehen, als bei Betreiben der Zwangsverwaltung durch Gläubiger nach § 49 InsO**



# Kalte Zwangsverwaltung und Insolvenzverfahren II

---

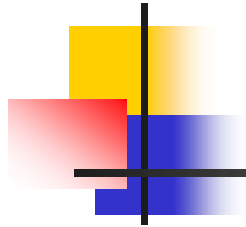
- **Schadensersatzpflicht des Verwalters bei Schlechterstellung der Masse im Vergleich zu förmlicher Zwangsverwaltung**
- **Nichtigkeit eines Vertrages, in dem Insolvenzverwalter sich persönlich gegen Entgelt verpflichtet, für die Absonderungsberechtigten im Rahmen des Insolvenzverfahrens eine stille Zwangsverwaltung durchzuführen**
  - **Bei Rechtsanwälten Nichtigkeit gem. § 45 Abs. 1 BRAO, weil IV Angehöriger des öffentlichen Dienstes i.S.d. Vorschrift wegen der ihm verliehenen hoheitlichen Befugnisse**
    - **Tätigkeit in derselben Rechtssache**
    - **Verstoß gegen Neutralitätspflicht**
    - **Verpflichtung, nicht einseitig zugunsten bestimmter Beteiligter tätig zu werden**
  - **Sonst Nichtigkeit wegen Insolvenzzweckwidrigkeit**
    - **Abschluss von Dienstverträgen mit einzelnen Beteiligten beseitigt Unabhängigkeit des Verwalters**



# Kalte Zwangsverwaltung und Insolvenzverfahren **III**

---

- **Vergütungsgrundsätze**
  - **Berücksichtigung der stillen Zwangsverwaltung im Rahmen der Festsetzung der Vergütung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters**
  - **Berücksichtigung des infolge der Durchführung der stillen Zwangsverwaltung zugunsten der Masse erzielten Überschusses bei der Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Verwalters**
    - **Mieteinnahmen abzüglich Ausgaben der Masse (Hausverwaltung) fließen nicht ein**
    - **Folge Erhöhung der Berechnungsgrundlage durch vereinbarten Kostenanteil**
  - **Ist Berechnungsgrundlage nicht entsprechend größer geworden, ist für Durchführung der stillen Zwangsverwaltung Zuschlag zu gewähren, für den Umfang des zusätzlichen Arbeitsaufwandes maßgebend**
    - **Für Bemessung der Höhe des Zuschlags ist Vergütung eines Zwangsverwalters nach § 18 ZwVwV in Betracht zu ziehen, sofern Umfang der Tätigkeit und Ertrag für die Masse vergleichbar**



# Abschnitt 4

## AKTUELLES ZUM INSOLVENZERÖFFNUNGSVERFAHREN



# Insolvenzverwaltervorauswahlliste – einzelne Aufnahmekriterien I

---

- **Keine Aufnahme von Bewerbern, bei denen höchstpersönliche Wahrnehmung der Verwaltungstätigkeit nicht zu erwarten (BGH, Beschl. v. 13.10.2016 – IX AR (VZ) 7/15)**
  - **Auftreten als „Aquisitionsverwalter“ – zB juristische Personen**
  - **Vergabe nach „Subunternehmerprinzip“ ohne substantielle Mitwirkung im Verfahren**
- **Zurückweisung nur bei begründetem Anlass für Annahme, Verwalter könnte so handeln**
  - **Entsprechendes Verwalterhandeln aus anderen Verfahren bekannt**
  - **Regelmäßiges Entsenden von Vertreter in Berichtstermin**
  - **Zur Zeit der Bewerbung zu hohe Zahl von Verfahren nicht ausreichend, weil Situation sich ändern kann**



# **Insolvenzverwaltervorauswahlliste – einzelne Aufnahmekriterien II**

---

- **Pflicht des Bewerbers, von sich aus offenzulegen, dass er nicht unerhebliche Beteiligungen an einer Bank hält, dort in die Führungsebene eingebunden ist oder sie in bedeutendem Umfang regelmäßig berät, wenn diese Bank in vielen Insolvenzverfahren an diesem Insolvenzgericht als Insolvenzgläubigerin auftritt (BGH, Beschl. v. 13.10.2016 – IX AR (VZ) 7/15)**
  - **Verpflichtung des Insolvenzverwalters, von sich aus dem Insolvenzgericht einen Sachverhalt anzuzeigen, der bei unvoreingenommener, lebensnaher Betrachtungsweise die ernstliche Besorgnis rechtfertigen kann, dass er Verwalter als befangen an seiner Amtsführung verhindert ist bezieht sich auf Bestellung im konkreten Verfahren**
- **Erfüllt Bewerber Anforderungen für Aufnahme in die Liste zu einem bestimmten Zeitpunkt, kann daraus geschlossen werden, dass er diese auch weiterhin erfüllt**



# Glaubhaftmachung der Forderung bei Gläubigerantrag

- **Verfolgungslast des Schuldners bei Nachweis der Forderung durch vollstreckbare Urkunde, in der Schuldner persönliche Haftung für den Grundschuldbetrag mit Zwangsvollstreckungsunterwerfung übernommen hat (BGH, Beschl. v. 23.6.2016 – IX ZB 18/15, ZInsO 2016, 1575)**
  - **SV: Insolvenzantrag der Rechtsnachfolgerin einer durch Grundschuld gesicherten darlehnsgebenden Bank aufgrund Zwangsvollstreckungsunterwerfung der Schuldnerin in Grundschuldbestellungsurkunde bei nicht ausreichender dinglicher Sicherung**
- **Klärung der Rechtsnachfolge der Bank – Tatfrage**
- **Erforderlichkeit des Vollbeweises der Forderung, wenn Insolvenzgrund aus einer einzigen Forderung des antragstellenden Gläubigers abgeleitet wird und diese Forderung bestritten ist**
- **Abwehrlast des Schuldners, wenn Gläubiger ihm obliegenden Beweis durch die Vorlage der vollstreckbaren Urkunde führt**



# Rechtsschutzinteresse für Insolvenzantrag eines Gläubigers

- **Nach rechtskräftiger Abweisung der (Schenkungs-)Anfechtungsklage eines Gläubigers nach AnfG gegen den Erwerber eines Grundstücks des Schuldners in einem Vorprozess, kann dem Gläubiger Rechtsschutzinteresse für einen unter Vorlage des vollstreckbaren Titels gegen den Schuldner gerichteten Insolvenzantrag nicht versagt werden, weil klageabweisendes Urteil weder für das Insolvenzverfahren noch für eine in seinem Rahmen zu erhebende Anfechtungsklage Rechtskraft entfaltet (BGH, Beschl. v. 15.9.2016 – IX ZB 32/16, ZInsO 2016, 2199)**
  - **Schuldnerin muss Einwendungen gegen titulierte Forderung oder deren Vollstreckbarkeit in dem für den jeweiligen Einwand vorgesehenen Verfahren überprüfen lassen können (etwa §§ 767, 768, 732 ZPO)**
  - **Ausgang der Einzelanfechtungsklage für Insolvenzverfahren (auch Anfechtung nach § 134 InsO) unerheblich**





# Wertverlustausgleich im Eröffnungsverfahren **I**

---

- **Durch Nutzung im Eröffnungsverfahren eingetretener Wertverlust des Aussonderungsguts (geleaste LKW) kann anhand der Kauf- und Rücknahmepreise und der nach der durchschnittlichen Laufleistung ermittelten Gesamtlebensdauer geschätzt werden (BGH, Urt. v. 8.9.2016 – IX ZR 52/15, ZInsO 2016, 2201)**
  - **Anordnung der Weiterbenutzung im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 InsO auf Antrag des vorl. IV**
  - **Einsatz der Fahrzeuge im Eröffnungsverfahren zur Fortsetzung des Speditionsbetriebs der Schuldnerin durch vorl. Insolvenzverwalter**
- **Geltendmachung eines Wertverlustes im Eröffnungsverfahren durch Eigentümer, der weitere Nutzung dulden muss**



# Wertverlustausgleich im Eröffnungsverfahren

## II

- **Anspruch auf Ausgleich für die ersten drei Monate des Eröffnungsverfahrens, in denen noch keine Nutzungsausfallentschädigung nach § 169 Satz 2 und 3 InsO**
  - **Gesetzl. Ausschluss einer Nutzungsausfallentschädigung für die ersten drei Monate des Eröffnungsverfahrens (vgl. BGHZ 183, 269)**
  - **Nutzungsausfallentschädigung schließt vertragsgemäße Abnutzung des Sicherungs- und Aussonderungsgutes ein**
- **Schätzung der Höhe des Wertersatzanspruchs nach § 287 ZPO**
  - **Darlegungs- und Beweislast des Anspruchstellers**
  - **Sowohl konkrete Bestimmung durch SV-Gutachten, als auch Ermittlung anhand von Abschreibungswerten (AfA-Tabellen des BmF) möglich**
  - **Berechnungsmethode des BG zulässig**
- **Nutzung überalterter – abgeschriebener – Gegenstände ist zu ggf. berücksichtigen**



# Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

---

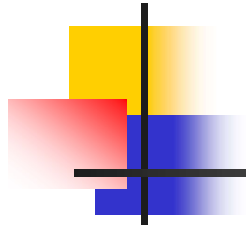
- **Durch Beschwerde angreifbare Ablehnung des Antrags auf Vergütungsfestsetzung, wenn Insolvenzgericht auf Festsetzungsantrag des vorläufigen IV lediglich nicht beantragten Vorschuss unter gleichzeitiger Zurückweisung des weitergehenden Antrags festsetzt (BGH, Beschl. v. 14.7.2016 – IX ZB 23/14, ZInsO 2016)**
  - **Unanfechtbarkeit der Gewährung oder Ablehnung eines Vorschusses greift nicht, wenn Verwalter Festsetzung beantragt hat und Gericht lediglich Vorschuss festsetzt**
  - **Anspruch des (vorläufigen) Verwalters auf unverzügliche Erfüllung seines Vergütungsanspruchs**
- **Zulässigkeit von Teilentscheidung über Vergütungsfestsetzungsantrag nur ausnahmsweise, wenn tatsächlich und rechtlich selbstständiger Teil des Begehrens betroffen**
  - **Teilentscheidung über unselbstständige rechtliche Vorfrage (Berechnungsgrundlage, anwendbares Recht) regelmäßig unzulässig**



# Ingangsetzung der Beschwerdefrist

---

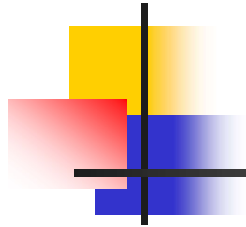
- **Ingangsetzung der Beschwerdefrist durch öffentliche Bekanntmachung einer im Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidung, als Zustellung wirkt, auch wenn gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung fehlt oder fehlerhaft ist - Belehrungsmangel kann allenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen (BGH, Beschl. v. 24.3.2016 – IX ZR 67/14, ZInsO 2016, 867)**
  - **Verwerfung einer Beschwerde gegen Vergütungsfestsetzung, die innerhalb von zwei Wochen nach individueller Zustellung, aber erst nach Ablauf der durch öffentliche Bekanntmachung ausgelösten Frist eingelegt worden ist**
  - **Ablauf der Beschwerdefrist gem. § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 InsO binnen einer Notfrist von zwei Wochen ab dem Beginn des dritten Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vergütungsfestsetzung im Internet**



# **Abschnitt 5**

## **NEUES VOM**

## **ANFECHTUNGSRECHT**



# **Anfechtungsrecht**

## **ANFECHTUNG KONGRUENTER UND INKONGRUENTER DECKUNGEN**



# Konkurrenz von Deckungs- und Schenkungsanfechtung I

- **Veranlasst Schuldner einen Zahlungsmittler zur Erbringung von Leistungen, die aus seinem Vermögen stammen, an seinen Gläubiger, und fechten, nachdem sowohl der Schuldner als auch der Mittler in die Insolvenz geraten sind, beide Insolvenzverwalter die Leistungen an, schließt die auf die mittelbare Zuwendung gestützte Deckungsanfechtung durch den Insolvenzverwalter des Schuldners eine Schenkungsanfechtung durch den Insolvenzverwalter des Mittlers nur insoweit aus, als der Anfechtungsgegner das anfechtbar Erlangte tatsächlich an den Insolvenzverwalter, der die Deckungsanfechtung geltend macht, zurückgewährt (BGH, Urt. v. 4.2.2016 – IX ZR 42/14, ZInsO 2016, 572; Ergänzung zu BGH, Urt. v. 16.11.2007 - IX ZR 194/04, BGHZ 174, 228)**



# Konkurrenz von Deckungs- und Schenkungsanfechtung II

- **SV: Zahlung der W-GmbH an Anfechtungsgegner auf Forderung (60.000 €) gegen insolvente Schwestergesellschaft WS-GmbH innerhalb der kritischen Zeit, Eröffnung des Verfahrens über das Vermögen der W und WS, Deckungsanfechtung durch den IV der WS wegen Inkongruenz der mittelbaren Zuwendung, Vergleich über 30.000 €, Schenkungsanfechtung durch IV der W iHv 30.000 €, weil Forderung zum Zeitpunkt der (Dritt-)Zahlung wertlos,**
- **Abweisung der Klage durch OLG wegen des Vergleichs, Aufhebung und Wiederherstellung des LG-Urteils durch BGH**
- **Vorrang der Deckungsanfechtung (BGHZ 174, 228) nur, soweit Verurteilung reicht und geleistet, i.Ü. wirkt Vergleich**
  - **Vergleich über Anfechtung durch Verwalter möglich**
- **Überschießender Betrag auf Anfechtung nach § 134 Abs. 1 InsO herauszugeben, Verzicht durch IV der WS egal**
  - **Wiederaufleben der Forderung gegen WS-GmbH im Umfang der Anfechtung nach tatsächlicher Rückgewähr (§ 144 Abs. 1 InsO)**





# Anfechtung von Zahlungen an private Krankenversicherung I

---

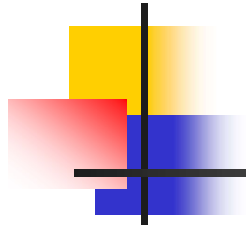
- **Anfechtbarkeit von Prämienzahlungen an private Krankenversicherung (BGH, Urt. v. 7.4.2016 – IX ZR 145/15, ZInsO 2016, 1206)**
  - **SV: Anfechtung von Zahlungen des Schuldners an private KV nach Insolvenzantragstellung bei drohender ZV**
  - **Ansprüche des Versicherers auf Prämien für einen privaten Krankenversicherungsvertrag aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung sind Insolvenzforderungen – kein insolvenzfreies Schuldverhältnis**
    - **Unpfändbarkeit von Versicherungsleistungen nach § 850b Abs. 1 Nr. 4 ZPO und § 850e Nr. 1 Satz 2 lit. b ZPO ohne Bedeutung, weil Prämienforderungen keine Ansprüche des Schuldners, sondern Forderungen gegen den Schuldner sind**
    - **Keine Beendigung des KV, wenn Anfechtung von Prämienzahlungen zu Beitragsrückstand führt**



# Anfechtung von Zahlungen an private Krankenversicherung II

---

- **Prämienzahlungen ungeachtet des fehlenden Wahlrechts des Verwalters aus § 103 InsO wegen fehlenden Insolvenzbeschlags (vgl. BGH, 19. 2.2014 - IV ZR 163/13, ZInsO 2014, 833) grds. nach § 129 ff. InsO anfechtbar**
  - **Im Fall der Zahlung einer Versicherungsprämie für seine privaten Krankenversicherungsvertrag in bar aus einem nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO unpfändbaren Geldbetrag, fehlt Gläubigerbenachteiligung i.S.d. § 129 InsO**
    - **VN kann Prämien entweder im Rahmen eines Bargeschäfts (§ 142 InsO) zahlen oder aber aus pfändungsfreiem und nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegendem Vermögen, insbesondere von einem Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO)**
- **Befriedigung durch Verfügung über unpfändbare Gegenstände mangels Gläubigerbenachteiligung unanfechtbar, weil Gegenstände von vornherein nicht zur Insolvenzmasse i.S.d. §§ 35, 36 InsO gehören**



# **Anfechtungsrecht**

## **VORSATZANFECHTUNG BEI VEREINBARUNG VON RATENZAHLUNGEN**



# Vorsatzanfechtung – monatelanges Schweigen I

---

- **Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungseinstellung des Schuldners, wenn dieser angesichts einer erheblichen Forderung während eines monatelangen Zeitraums auf Rechnungen und Mahnungen schweigt und nach Einschaltung eines Inkassounternehmens und Erwirken eines Mahnbescheids in dem auf seinen Widerspruch eingeleiteten gerichtlichen Verfahren die ratenweise Zahlung der Gesamtforderung einschließlich der Zinsen und der angefallenen Kosten anbietet (BGH, Urt. v. 25.2.2016 – IX ZR 109/15, ZInsO 2016, 628)**
  - **Beschränkung der revisionsgerichtliche Kontrolle der vom Berufungsgericht zur Kenntnis des Benachteiligungsvorsatzes getroffenen Feststellungen darauf, ob sich der Tatrichter entsprechend dem Gebot des § 286 ZPO mit dem Prozessstoff umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, die Beweiswürdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze und Erfahrungssätze verstößt**



# Vorsatzanfechtung – monatelanges Schweigen II

---

- Würdigung des BG, Schuldner könne wegen Prüfung der Forderung mehrere Monate lang nicht gezahlt haben, abwegig
- **Subjektive Tatbestandsmerkmale der Vorsatzanfechtung sind - weil innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsachen - nur mittelbar aus objektiven Tatsachen herzuleiten**
  - **Monatelanges völliges Schweigen der Schuldnerin auf Rechnungen und vielfältigen Mahnungen der Beklagten begründet schon für sich genommen ein Indiz für eine Zahlungseinstellung**
  - **Vorprozessuales Verhalten Indiz, dass Schuldnerin mangels flüssiger Zahlungsmittel lediglich Zeit zu gewinnen suchte**
  - **Unvermögen der Schuldnerin, erhebliche Verbindlichkeit der Beklagten zu tilgen, weiteres Indiz**
  - **Vorschlag einer Ratenzahlungsvereinbarung gegenüber der Beklagten zusätzliches Indiz für Zahlungseinstellung**



# Vorsatzanfechtung – monatelanges Schweigen III

- **Kein Beweis der Wiederaufnahme der Zahlungen im Allgemeinen durch Anfechtungsgegner – im Streitfall (-)**
  - **Hat anfechtender Verwalter für bestimmten Zeitpunkt Zahlungseinstellung des Schuldners bewiesen, muss Anfechtungsgegner grundsätzlich beweisen, dass diese zwischenzeitlich wieder entfallen ist**
  - **Entsprechendes gilt für nachträglichen Wegfall der subjektiven Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit**
  - **Gläubiger, der von der einmal eingetretenen Zahlungsunfähigkeit wusste, hat darzulegen und zu beweisen, warum er später davon ausging, Schuldner habe seine Zahlungen allgemein wieder aufgenommen**
- **Folgerung des Anfechtungsgegners, Zahlungsunfähigkeit sei inzwischen behoben, muss von nachträglich bekannt gewordener Veränderung der Tatsachengrundlage getragen sein**
- **Bloßer "Gesinnungswandel" nicht ausreichend**
- **Würdigung aller vorgetragenen Umstände des Einzelfalls**



# Anfechtung nach früherer Insolvenzantragstellung

---

- **Verstoß gegen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs, wenn Berufungsgericht IV zu einem erst in abschließender mündlicher Verhandlung vorgelegtes Gutachten, aus dem sich Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit zwischen früherem Antrag des Gläubigers und erneutem Antrag ergibt, keinen Schriftsatznachlass einräumt (BGH, Beschl. v. 20.10.2016 – IX ZR 2016, 2393)**
- **Benachteiligung iSd § 129 Abs. 1 InsO, wenn der zum Zeitpunkt der Zahlungen zahlungsunfähiger Schuldner vor dem Eintritt der zur Verfahrenseröffnung führenden Insolvenz vorübergehend seine Zahlungsfähigkeit wiedererlangt**
  - **Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der jeweils angefochtenen Zahlungen (§ 140 Abs. 1 InsO)**
  - **Pflicht des Anfechtungsgegners darzulegen und zu beweisen, warum er später davon ausging, der Schuldner habe seine Zahlungen möglicherweise allgemein wieder aufgenommen hat, wenn feststeht, dass dieser zu einem früheren Zeitpunkt von der einmal eingetretenen Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wusste**



# Verspätete Zahlungen bei angedrohten Lieferstopps I

- **Indiz für Kenntnis der Zahlungseinstellung (und damit des Benachteiligungsvorsatzes), wenn Schuldner nur nach Androhung von Lieferstopps (Abschaltung gemieteter Kühlanlage auf Betriebsgrundstück des Schuldners) länger als drei Wochen ausstehende Zahlungen leistet (BGH, Urt. v. 9.6. 2016 – IX ZR 174/15, ZInsO 2016, 1357)**
  - **Entscheidend, ob Schuldner Drohung eines unentbehrlichen Lieferanten als ernstgemeint ansieht, tatsächliche Absicht des Gläubigers zu sperren, nicht entscheidend**
- **Bitte um Ratenzahlung nur dann kein Indiz für Zahlungseinstellung, wenn diese sich im Rahmen der Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs hält**
  - **Nicht der Fall bei Bitte nach fruchtlosen Mahnungen und nicht eingehaltenen Zahlungszusagen**
- **Dauerhaft schleppende Zahlungszusage Indiz für Zahlungseinstellung**





# Verspätete Zahlungen bei angedrohten Lieferstopps II

- **Drohung mit Lieferstopp auch durch für den Betrieb des Schuldners unentbehrlichen Lieferanten erheblich**
  - **Monopolstellung des drohenden nicht erforderlich**
- **Vermutung, dass bei gewerblichen Schuldern mit weiteren Gläubigern zu rechnen ist**
- **Keine bloße Zahlungsstockung, wenn Schuldner länger als drei Wochen nicht in der Lage, offene Forderung zu tilgen**
- **Fehlerhafte Würdigung des Benachteiligungsvorsatzes bei fälschlicher Annahme erstmaligen Zahlungsrückstandes trotz entsprechender Vorkommnisse in der Vergangenheit**
  - **Überprüfbarkeit auch im Revisionsverfahren**



# Ankündigung von Ratenzahlungen

---

- **Kenntnis von Zahlungseinstellung und Benachteiligungsvorsatz bei Teilzahlung nach Androhung von Liefersperre (Vorenthaltung dringend benötigten Kraftdrehkopfes) und Ankündigung von Ratenzahlungen über längeren Zeitraum als zwanzig Monaten (BGH, Urt. v. 16.6. 2016 – IX ZR 23/15, ZInsO 2016, 1427)**
  - **Revisionsrechtlich erhebliche fehlerhafte Gesamtwürdigung bei Annahme der Vergleichbarkeit des Ausgleichs geringfügiger Liquiditätslücken in der Vergangenheit mit massiven Zahlungsrückständen im hohen sechsstelligen Bereich in der Gegenwart**
  - **Zahlung unter Druck einer Liefersperre Indiz für Kenntnis**
- **Eingeständnis der eigenen Zahlungsunfähigkeit bei Ankündigung nach Zahlungseinstellung, bestehenden Rückstand in Einmalzahlung und weiteren 20 Monatsraten tilgen zu wollen**
  - **Unausweichlicher Schluss auf Zahlungseinstellung bei sich kontinuierlich erhöhenden Zahlungsrückständen**



# Zahlungen im Rahmen eines Sanierungskonzepts I

- **Den Gläubiger, der die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Benachteiligung der Gläubiger kennt, trifft die Darlegungs- und Beweislast, dass er spätere Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzeptes erlangt hat (BGH, Urt. v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, ZInsO 2016, 1251)**
  - **SV: Kläger IV in einem 2012 eröffneten Insolvenzverfahren, Bekl. hatte 2007 aus Speditionsleistungen tw titulierte Forderung iHv ca. 60.000 €, Bank teilte mit, dass kein pfändbares Guthaben, Vorpfändungen iHv 16.000 €; Mitteilung einer WP-Gesellschaft, dass Überschuldung iHv 3,5 Mio. €, Schuldnerin insolvent, falls kein Forderungsverzicht aller Gläubiger iHv 65% mit 15% Besserungsschein; Bekl. verzichtete, erhielt gut 20.000 €, tatsächlich Großgläubiger nicht beteiligt, Schuldnerin hatte, wovon Bekl. nichts wusste statt 850.000 € erforderlicher Mittel nur Kredit iHv 500.000 bekommen; Abweisung der Klage durch LG, Zurückweisung der Berufung durch OLG, Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH**



# Zahlungen im Rahmen eines Sanierungskonzepts **II**

- **Der Gläubiger kann nur dann von einem schlüssigen Sanierungskonzept des Schuldners ausgehen, wenn er in Grundzügen über die wesentlichen Grundlagen des Konzeptes informiert ist; dazu gehören die Ursachen der Insolvenz, die Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine positive Fortführungsprognose**
  - **Keine Auskunftspflicht des Schuldners, aber auch keine Verpflichtung des Gläubigers zuzustimmen**
- **Der Gläubiger, der im Rahmen eines Sanierungsvergleichs quotal auf seine Forderungen verzichtet in der Annahme, andere Gläubiger verzichteten in ähnlicher Weise, kann von einer Sanierung des Schuldnerunternehmens allein durch diese Maßnahme nur ausgehen, wenn nach seiner Kenntnis die Krise allein auf Finanzierungsproblemen beruht, etwa dem Ausfall berechtigter Forderungen des Schuldners**
  - **Bloßer Zahlungsverzicht nur ausnahmsweise ausreichend**



# Zahlungen im Rahmen eines Sanierungskonzepts **III**

- **Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, das Sanierungskonzept des Schuldners fachmännisch zu prüfen oder prüfen zu lassen; er darf sich auf die Angaben des Schuldners oder dessen Berater zu den Erfolgsaussichten des Konzeptes verlassen, solange er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass der Plan keine Chancen auf dauerhaften Erfolg bietet**
  - **Information über Krisenursachen und geplante Maßnahmen unabdingbar**
- **Der Sanierungsplan des Schuldners muss nicht den formalen Erfordernissen entsprechen, wie sie das Institut für Wirtschaftsprüfer e.V. in dem IDW Standard S6 (IDWS6) oder das Institut für die Standardisierung von Unternehmenssanierungen (ISU) als Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS) aufgestellt haben**
  - **Sonst unzumutbare Erschwerung der Sanierung kleiner Unternehmen durch übermäßige formale Anforderungen**



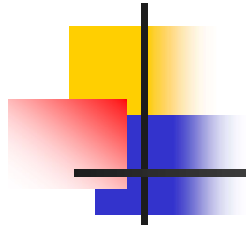
# Zahlungseinstellung bei Ankündigung von Ratenzahlungen <sup>\*</sup>

- **Erklärung des Schuldners ggü. seinem Gläubiger, eine fällige Zahlung nicht in einem Zug erbringen und nur Ratenzahlungen leisten zu können, so soll die nicht zwingend bedeuten, dass Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat (BGH, Urt. v. 14.7.2016 – 188/15, ZInsO 2016, 1749)**
  - **Mitteilung deutet zwar auf einen Liquiditätsengpass hin, bringt aber - weil eine vollständige ratenweise Tilgung der Forderung in Aussicht gestellt wird - im Unterschied zu dem Hinweis auf einen ohne sofortigen Forderungsverzicht unabwendbaren Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 - IX ZR 65/14) nicht zweifelsfrei zum Ausdruck, dass bereits Insolvenzreife vorliegt und Zahlungsschwierigkeiten unüberwindbar**
  - **Indiz gestattet keine eindeutige Beurteilung der Vermögenslage des Schuldners**
  - **Anfechtungsgegner hat Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht erkannt und beruft sich nicht auf deren nachträgliches Entfallen**



# Darlegungs- und Beweislast für Wiederaufnahme der Zahlungen

- **Fortwirkung der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, bis er Zahlungen im Allgemeinen wieder aufgenommen hat, wobei für Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit nicht nur die vereinbarten Zahlungen gegenüber dem Gläubiger zu erbringen sind, sondern der Schuldner zumindest auch den wesentlichen Teil seiner übrigen Verbindlichkeiten bedienen muss - Wiederaufnahme der Zahlungen gegenüber allen Gläubigern hat Anfechtungsgegner als derjenige darzulegen und zu beweisen, der sich hierauf beruft (BGH, Urt. v. 17.11.2016 – IX ZR 65/15, ZInsO 2016, 2474)**
  - **SV. Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit 2005, Weiterbelieferung mit Möbelkomponenten auf Abruf bei Zahlung nach Kassenlage über mehrere Jahre; Anfechtung der Zahlungen in 2010 eröffneten Insolvenzverfahren**
- **Beweislast des Gegners für Wiederaufnahme aller Zahlungen**



# **Anfechtungsrecht**

## **ANFECHTUNG UNENTGELTLICHER ZUWENDUNGEN**





# Anfechtung unentgeltlicher Leistung gegenüber Religionsgemeinschaft I

- **Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung gegenüber Religionsgesellschaft in Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen freiwilliger Spenden auch dann, wenn die Religionsgesellschaft an sich befugt wäre, gleich hohe Beträge als Kirchensteuer einzuziehen (BGH, Urt. v. 4.2.2016 – IX ZR 77/15, ZInsO 2016, 632)**
  - **SV: Zahlung eines sog. „Zehnten“ (insgesamt 4.200 €) durch Schuldner auf freiwilliger Basis, obwohl Religionsgemeinschaft Kirchensteuer hätte einziehen können, Anfechtung der Zahlungen durch IV nach § 134 InsO**
- **Keine Verletzung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts in verfassungswidriger Weise (Art. 140 GG iVm Art. 137 Abs. 3 WRV)**
  - **Unerheblich, dass freiwillige Zahlungen statt Steuereinzug bei Bekl. üblich**
- **Leistungen nach Antragstellung, aber vor Verfahrenseröffnung auch nach § 134 InsO anfechtbar**



# Anfechtung unentgeltlicher Leistung gegenüber Religionsgemeinschaft II

---

- **Weite Auszulegen der Begriffe der Leistung und der Unentgeltlichkeit**
  - Erfüllung eigener entgeltlicher rechtsbeständiger Schuld schließt als Gegenleistung die dadurch bewirkte Schuldbefreiung mit ein
  - Erfüllung von Ansprüchen aus gesetzlichen Schuldverhältnissen stets entgeltlich
  - Aber: anfechtungsrechtliches Verbot der hypothetischen Betrachtungsweise schließt Berufung auf Möglichkeit der Anfechtungsgegnerin, Steuer zu erheben, aus
- **Erheblicher Betrag iHv 4.200 € kein Gelegenheitsgeschenk im Sinne der Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 2 InsO**
  - Ausnahmetatbestand erfordert ein Geschenk iSv § 516 Abs. 1 BGB
  - Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke an eine Person im Sinne des § 134 Abs. 2 InsO von geringem Wert, wenn sie zu der einzelnen Gelegenheit den Wert von 200 € und im Kalenderjahr den Wert von 500 € nicht übersteigen



# Anfechtung gegen Religionsgemeinschaft - Entreichungseinwand

- **Setzt Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung erhaltenes Geld zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten ein, kann er sich nur auf Entreichung berufen, wenn er darlegt und beweist, dass und wofür er seine durch die Verwendung der unentgeltlichen Zuwendung zur Schuldtilgung freigewordenen Mittel anderweitig ausgegeben hat, er hierdurch keinen bleibenden Vorteil erlangt hat und diese anderweitige Verwendung der freigewordenen Mittel ohne die - nunmehr angefochtene - unentgeltliche Leistung des Schuldners unterblieben wäre (BGH, Ur. v. 27.10.2016 – IX ZR 160/14, ZInsO 2016, 2388)**
  - **SV wie vor, Behauptung der Religionsgemeinschaft, Spenden (ca. 33.000 € für die Entlohnung seiner Priester eingesetzt zu haben**
- **Begründet Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung neue Verbindlichkeiten, die er mit dem erhaltenen Geld erfüllt, kann er Entreichungseinwand nur erheben, wenn er darlegt und beweist, dies habe zu keinem die Herausgabe rechtfertigenden Vermögensvorteil bei ihm geführt hat, und nicht anzunehmen ist, dass die Ausgaben ansonsten mit anderen verfügbaren Mitteln bestritten worden wären**



# Grenzen der Anfechtung unentgeltlicher Leistungen

- **Entrichtet Schuldner vereinbarten Kaufpreis für einen nach den tatsächlichen Gegebenheiten objektiv wertlosen GmbH-Geschäftsanteil an Verkäufer, scheidet eine Anfechtung wegen einer unentgeltlichen Leistung aus, wenn beide Teile nach den objektiven Umständen von einem Austausch-Marktgeschäft ausgegangen und in gutem Glauben von der Werthaltigkeit des Kaufgegenstands überzeugt sind (BGH, Urt. v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, ZInsO 2016, 2345)**
  - **Unentgeltlichkeit im Zwei-Personen-Verhältnis gegeben, wenn ein Vermögenswert des Verfügenden zugunsten einer anderen Person aufgegeben wird, ohne dass dem Verfügenden ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen soll**
  - **Bewertung primär von objektiver Wertrelation zwischen Leistung des Schuldners und der Gegenleistung des Empfängers abhängig**
  - **Beiderseitiger Irrtum über tatsächliche Voraussetzungen der Werthaltigkeit einer Gegenleistung kann § 134 Abs. 1 InsO ausschließen**



# Berufung des Anfechtungsgegners auf Entreichung I

- **Kenntnis der Gläubigerbenachteiligung des Empfängers einer unentgeltlichen Leistung (§ 143 Abs. 2 Satz 2 InsO), wenn ihm Umstände bekannt sind, die mit auffallender Deutlichkeit dafür sprechen und deren Kenntnis auch einem Empfänger mit durchschnittlichem Erkenntnisvermögen ohne gründliche Überlegung die Annahme nahe legt, dass die Befriedigung der Gläubiger infolge der Freigiebigkeit verkürzt wird (BGH, Urt. v. 24.3.2016 – IX ZR 159/15, ZInsO 2016, 1069; vgl. BGH, Urt. v. 22.10.2015 – IX ZR 248/14, ZInsO 2015, 2374)**
  - **Anfechtbarkeit der Zuwendung des Bezugsrechts aus einer Risikolebensversicherung als Rechtshandlung des Erblassers im Insolvenzverfahren über dessen Nachlass als mittelbare Zuwendung an die Bezugsberechtigten nach § 134 Abs. 1 InsO (BGH, Urteil vom 22. Oktober 2015 - IX ZR 248/14, ZInsO 2015, 2374)**
- **Keine Berufung auf Wegfall der Bereicherung durch teilweise Befriedigung bestimmter gegen den Erblasser gerichteter Forderungen, wenn Anfechtungsgegner zumindest wissen musste, dass anteilige Zuwendung der Versicherungssumme andere Gläubiger benachteiligte**



# Berufung des Anfechtungs- gegners auf Entreichung II

- **Bereicherungsrechtliche Haftung des Empfängers einer anfechtbar erhaltenen unentgeltlichen Leistung nach § 143 Abs. 2 Satz 1 InsO**
  - **Einschränkung die Haftung auf Wertersatz wegen Unmöglichkeit der Rückgewähr des empfangenen Gegenstandes**
  - **Soweit Leistung des Insolvenzschuldners in Natur vorhanden, hat Anfechtungsgegner sie unabhängig von Gut- oder Bösgläubigkeit zurückzugewähren**
  - **Ebenso, wenn eine Bereicherung noch vorhanden**
  - **Aufwendungen, die Anfechtungsgegner vor dem Empfang der unentgeltlichen Leistung getätigt hat, begründen keine Entreichung**
- **Anfechtungsgegner hat Nachweis zu führen, dass Rückgewähr in Natur unmöglich und warum er auch sonst nicht mehr bereichert ist**
  - **Milderung der Haftung des Empfängers unentgeltlicher Leistung (§ 143 Abs. 2 Satz 1 InsO) entfällt gem. § 143 Abs. 2 Satz 2 InsO, wenn dieser weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass unentgeltliche Leistung die Gläubiger benachteiligt - Haftung nach § 819 Abs. 1 BGB, § 143 Abs. 1 InsO**
  - **Haftung nach allgemeiner Vorschrift des § 143 Abs. 1 InsO auch, wenn Gegner erst später, aber noch vor Weggabe von der Benachteiligung erfährt**



# Grenzen der Haftungserleichterung nach § 143 Abs. 2 InsO I

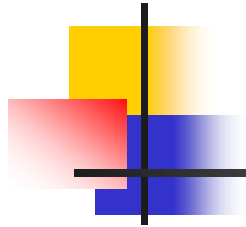
- **Legen dem Anfechtungsgegner bekannte Umstände mit auffallender Deutlichkeit ohne gründliche Überlegung auch einem Empfänger mit durchschnittlichem Erkenntnisvermögen die Annahme nahe, dass die Befriedigung der Gläubiger infolge der Freigiebigkeit verkürzt ist, muss dieser den Umständen nach wissen, dass die empfangene Leistung die Gläubiger benachteiligt (BGH, Urt. v. 8.9.2016 – IX ZR 151/14, ZInsO 2016, 2395)**
  - **SV - Fall der Doppelanfechtung: Drittzahlung des GF einer GmbH über dieser zur Verfügung gestellte „Stammeinlage“ auf Steuerschuld des GF; Anfechtung wegen vorsätzlicher Gläubigerbenachteiligung durch mittelbare Zuwendung, Rückgewähr der Zahlung durch Fiskus an GmbH; sodann Anfechtung durch IV der GmbH wegen unentgeltlicher Zuwendung, Berufung des Fiskus auf Wegfall der Bereicherung/Vorrang der Deckungsanfechtung; Abweisung der Klage durch BG im Hinblick auf § 143 Abs. 2 InsO**



# Grenzen der Haftungserleichterung nach § 143 Abs. 2 InsO II

- **Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH**
  - Rückgewährpflicht entspricht der Verpflichtung eines Bereicherungsschuldners nach § 818 Abs. 1 bis 3 BGB
- **Zugunsten des Empfängers einer unentgeltlichen Leistung wirkende Haftungserleichterung entfällt gemäß § 143 Abs. 2 Satz 2 InsO, wenn dieser weiß oder den Umständen nach wissen muss, dass die Zuwendung die Gläubiger benachteiligt**
  - Anfechtungsgegner ist Benachteiligung bekannt, wenn er weiß, dass die empfangene Leistung aus dem den Gläubigern haftenden Vermögen des (späteren) Insolvenzschuldners stammt und dieses nicht mehr ausreicht, um alle Verbindlichkeiten zu erfüllen
  - Regelmäßig anzunehmen, wenn Anfechtungsgegner die zumindest drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners bekannt ist, ohne dass es der Einholung weiterer Erkundigungen oder tiefgreifender Überlegungen bedarf
- **Auf weitere Umstände muss sich Kenntnis nicht erstrecken**





# **Anfechtungsrecht**

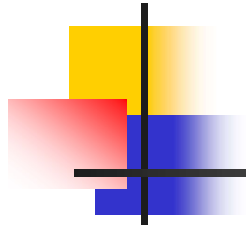
## **VERJÄHRUNG**



# Verjährung des Anfechtungsrechts – Kenntnis des Verwalters

---

- **Unkenntnis eines Insolvenzverwalters von Anfechtungsanspruch in umfangreichen Verfahren nicht allein deswegen grob fahrlässig, weil Verwalter Zugriff auf Buchhaltung des Schuldners hatte (BGH, Beschl. v. 15.12.2016 – IX ZR 224/15, ZInsO 2016, 79)**
  - **SV: Zweite Aufhebung und Zurückverweisung eines Urteils des OLG München in derselben Sache, nachdem OLG, welches zuerst Verjährungseinwand als vom Verwalter zugestanden angesehen hatte (BGH, ZInsO 2015, 1323), aus bloßem Zugriff auf Buchführung Kenntnis des Anfechtungstatbestands abgeleitet hatte – erneute Aufhebung und Zurückverweisung wegen zahlreicher Gehörsverletzung und vorweggenommener Beweiswürdigung**
- **Selbst wenn Anspruch aus der Buchhaltung der Schuldnerin ohne weitere Ermittlungen feststellbar, folgt sich daraus nicht, dass die Unkenntnis (des Amtsvorgängers des Klägers) noch im Jahr 2007 grob fahrlässig war**



# Abschnitt 5

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG DES BGH ZUM REGELINSOLVENZVERFAHREN



# Schuldverschreibungen – gemeinsamer Vertreter

---

- **Vergütungen und Auslagen des gemeinsamen Vertreters für die Gläubiger von inhaltsgleichen Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen gehören nicht zu den Kosten (§ 54 InsO) des Insolvenzverfahrens und können nicht vom Insolvenzgericht festgesetzt werden (BGH, Beschl. v. 14.7.2016 – IX ZB 46/15, ZInsO 2016, 1650)**
  - **Festsetzung der Vergütung des gemeinsamen Vertreters aus der Masse ist gesetzlich nicht vorgesehen**
- **Schuldner trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Anleihegläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters**
  - **Insolvenzordnung ordnet nur für bestimmte Beteiligte Festsetzung der Vergütung durch das Insolvenzgericht an**
  - **Entsprechende Anwendung auf gemeinsamen Vertreter von Anleihegläubigern scheidet aus**



# Einberufung der Gläubigerversammlung

- **Wirksamer Beschluss der Gläubigerversammlung über die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters nur, wenn er in einer vom Insolvenzgericht einberufenen und geleiteten Gläubigerversammlung getroffen wurde (§ 76 Abs. 1 InsO) und der Beschlussgegenstand als Tagesordnungspunkt gem. § 74 Abs. 2 Satz 1 InsO öffentlich bekannt gemacht worden ist (BGH, Beschl. v. 9.6.2016 – IX ZB 21/15, ZInsO 2016, 1430)**
  - **Beschwerde gegen Entscheidung des Insolvenzgerichts, keinen Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen, unstatthaft, weil entschieden, dass Schuldner insoweit kein Beschwerderecht zusteht**
  - **Geklärt, dass Entscheidung, keinen Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen, vom einzelnen Insolvenzgläubiger nicht mit der Beschwerde anfechtbar**
- **Beschluss der Gläubigerversammlung einen Beschluss über einen Gegenstand, der bei der öffentlichen Bekanntmachung nicht als Tagesordnungspunkt aufgeführt worden ist, regelmäßig nichtig**



# Anordnungsvoraussetzungen für Sonderinsolvenzverwaltung I

---

- **Fehlendes Beschwerderecht einzelner Gläubiger gegen die Anordnung einer Sonderinsolvenzverwaltung, um Gesamtschadensersatzansprüche gegen den Insolvenzverwalter zu prüfen und gegebenenfalls durchzusetzen (BGH, Beschl. v. 21.7.2016 – IX ZB 58/15, ZInsO 2016, 1746)**
  - **SV: Beschwerde einer Gläubigerin (Bank) gegen Beschluss der Versammlung, Bestellung eines SonderIV zu beantragen**
  - **Zulässigkeit der Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern nach InsO allgemein trotz fehlender Regelung im Gesetz**
  - **Pflicht des Insolvenzgerichts im Rahmen der Anordnung einer Sonderinsolvenzverwaltung sowohl im Amts- als auch im Antragsverfahren zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Sonderinsolvenzverwalters vorliegen**



# **Anordnungsvoraussetzungen für Sonderinsolvenzverwaltung II**

---

- **Anordnung der Sonderinsolvenzverwaltung zur Prüfung von Gesamtschadensersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter bei tatsächlich und rechtlich begründeten Anhaltspunkten für das Vorliegen von Gesamtschadensersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter, sofern der Erfolg des Insolvenzverfahrens durch die Sonderinsolvenzverwaltung nicht beeinträchtigt wird**
  - **Kein Beschwerderecht gegen Ablehnung/Anordnung einer Sonderinsolvenzverwaltung**
- **Beschluss der Gläubigerversammlung, Antrag auf Sonderinsolvenzverwaltung zur Prüfung von Gesamtschadensersatzansprüchen gegen den Insolvenzverwalter zu stellen, kann regelmäßig dem gemeinsamen Interesse der Gläubiger nicht widersprechen (§ 78 InsO)**



# Freigabe des Anspruchs gegen Haftpflichtversicherung I

- **Gibt Insolvenzverwalter nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schädigers Versicherungsforderung im Umfang des entstandenen Absonderungsrechts frei, kann Geschädigter, der den haftpflichtversicherten Schädiger verklagt, Schädiger und sein Pfandrecht an der Versicherungsforderung mit einem Antrag auf Duldung der Zwangsvollstreckung gegen den Schädiger persönlich verfolgen (BGH, Urt. v. 7.4.2016 – IX ZR 216/14, ZInsO 2016, 1059)**
  - **SV: Klage des geschädigten Mandanten gegen Steuerberatungsgesellschaft und IV der Ges., Freigabe des Anspruchs gegen Haftpflichtversicherung durch IV; Abweisung der Klage gegen Schuldner als unzulässig durch BG, Aufhebung und Zurückverweisung durch BGH – Zulässigkeit der Klage gegen Schuldnerin nach Freigabe**
- **Grds. fehlender Direktanspruch gegen Haftpflichtversicherung**
  - **Fälligkeit des Versicherungsanspruchs setzt Feststellung des Haftpflichtanspruchs voraus (§ 106 VVG)**
  - **Im Insolvenzverfahren Verfolgung des Haftpflichtanspruchs durch Geschädigte nur durch Anmeldung zur Tabelle (§§ 87, 174 ff InsO)**
  - **§ 110 VVG (früher § 157 VVG) räumt Geschädigtem das Recht zur abgesonderten Befriedigung aus Freistellungsanspruch des Schädigers gegen den Versicherer ein - materiell-rechtlich handelt es sich nach ständiger Rechtsprechung um ein gesetzliches Pfandrecht (vgl. BGH, Urt. v. 18.7.2013 – IX ZR 311/12, ZIP 2013, 1742)**





# Freigabe des Anspruchs gegen Haftpflichtversicherung II

- **Durchsetzung des Absonderungsrechts gegen den Verwalter durch Klage auf Zahlung, beschränkt auf die Leistung aus dem Versicherungsanspruch, ohne dass es des Umwegs über das insolvenzrechtliche Anmeldungs- und Prüfungsverfahren bedarf**
- **Prozessführungsbefugnis der Bekl. zu 1 (Schuldnerin) nach Freigabe und Beschränkung des Anspruchs auf Höhe des Anspruchs gegen Haftpflichtversicherung**
  - **Fortbestehendes gesetzliches Pfandrecht des Geschädigten an der Forderung**
  - **Fehlende Passivlegitimation des Insolvenzverwalters (Bekl. zu 2) nach Freigabe (BGH, Urt. v. 2.4.2009 - IX ZR 23/08, ZInsO 2009, 825)**
  - **Geschädigter kann das Pfandrecht gegen den Schuldner mit einer Klage auf Duldung der Zwangsvollstreckung oder auf Gestattung der Befriedigung aus dem Pfandrecht geltend machen (§ 1282 Abs. 2, § 1277 BGB (BGH, Beschl. v. 25.9.2014 – IX ZB 117/12, ZInsO 2014, 2164 Rn. 10 aE mwN)**
  - **In diesem Verfahren wird - wie bei der Geltendmachung des Absonderungsrechts gegenüber dem Insolvenzverwalter - das Bestehen des Haftpflichtanspruchs mit Feststellungswirkung gegenüber dem Versicherer geklärt**



# Verfolgung des Anspruchs gegen Haftpflichtversicherung

---

- **Anwendung des § 86 Abs. 1 Nr. 2 InsO auf das Absonderungsrecht des § 157 VVG aF, wonach geschädigter Dritter wegen des ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehenden Anspruchs abgesonderte Befriedigung aus dessen Entschädigungsanspruch gegen den Versicherer verlangen kann, wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet ist (BGH, Ur. v. 28.7.2016 – III ZB 70/16, ZInsO 2016, 2088)**
- **Anspruch kann im Fall der Verfahrensunterbrechung nach § 240 ZPO durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Wege der Aufnahme des gegen den Schuldner geführten Rechtsstreits verfolgen**
  - **Beschwerdegegner nach Aufnahme zunächst Insolvenzverwalter**
  - **Rückfall der Prozessführungsbefugnis an den Schuldner bei Freigabe nach Verfahrensaufnahme**



# Insolvenzverwalterhaftung – Haftung für Erfüllungsgehilfen I

- **Haftung des Insolvenzverwalters gegenüber Insolvenzgläubigern für das Verschulden eines Rechtsanwalts, den er mit der Durchsetzung einer zur Masse gehörenden Forderung beauftragt hat, in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden (BGH, Urt. v. 3.3.2016 – IX ZR 119/15, ZInsO 2016, 687)**
  - **SV: Einziehung einer zur Masse gehörende Forderung nicht mit der gebotenen Beschleunigung (verspäteter Antrag auf Eintragung einer Zwangssicherungshypothek), dadurch Verkürzung der Verteilungsmasse, Klage eines Gläubigers (40%) gegen Verwalter persönlich auf Ersatz nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens**
  - **Zulässigkeit der Klage nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens im Hinblick auf § 92 InsO**
  - **Beschränkte Klagebefugnis im Fall vorbehaltener Nachtragsverteilung nur im Hinblick auf konkret bezeichnete Vermögensgegenstände, welche noch verteilt werden sollen – partielle Aufrechterhaltung des Insolvenzbeschlags (vgl. BGH, Beschl. v. 12.2.2015 - IX ZR 186/13, ZInsO 2015, 634 Rn. 2)**



# Insolvenzverwalterhaftung – Haftung für Erfüllungsgehilfen II

---

- **Höchstpersönliche Amtsführung des Insolvenzverwalters, Pflicht, insolvenzverfahrensspezifische Handlungen persönlich vorzunehmen (zB Führung eines Anfechtungsprozesses, Aufnahme nach § 240 ZPO unterbrochenen Rechtsstreits oder sonstige Entscheidungen über die Art der Sammlung und Verwertung der Masse (BGH, Beschluss vom 19. September 2013 - IX AR (VZ) 1/12, BGHZ 198, 225 Rn. 9)**
  - **Übertragung von Aufgaben an Mitarbeiter oder Dritte - etwa auch an Rechtsanwalt - durch Grundsatz der Höchstpersönlichkeit nicht ausgeschlossen, Erfüllung der dem Verwalter obliegenden spezifischen Pflichten nicht ohne weiteres durch Einschaltung Dritter**
  - **Pflichtverletzungen von Hilfspersonen gem. § 278 BGB zurechenbar**
  - **Keine Beschränkung auf Auswahl- und Überwachungsverschulden, Zurechnung wie eigenes Handeln bei Verletzung spezifischer Verwalterpflichten**



# Ingangsetzung der Beschwerdefrist

---

- **Wirkung der öffentlichen Bekanntmachung einer im Insolvenzverfahren ergangenen Entscheidung als Zustellung mit der Folge der Ingangsetzung der Beschwerdefrist, auch wenn gesetzlich vorgeschriebene Rechtsbehelfsbelehrung fehlt oder fehlerhaft ist (BGH, Beschl. v. 24.3.2016 – IX ZB 67/14, ZInsO 2016, 867)**
  - **Beginn der Beschwerdefrist am dritten Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vergütungsfestsetzung im Internet**
  - **Veröffentlichung im Internet (gegenüber dem Insolvenzverwalter) auch dann maßgeblich, wenn ihm der Beschluss später noch persönlich zugestellt wird**
- **Belehrungsmangel – auch wenn fehlerhafte Belehrung im Internet veröffentlicht – kann allenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begründen.**



# **Insolvenzverwaltervergütung**

## **Berechnungsgrundlage**

---

- **Erhöhung der Berechnungsgrundlagen für die Kosten des Insolvenzverfahrens durch rechtsgrundlose Zahlung eines Drittschuldners auf das vom Insolvenzverwalter eingerichtete Insolvenzsonderkonto (BGH, Beschl. v. 9.6.2016 – IX ZB 27/15, ZInsO 2016, 1604)**
  - **SV: Fehlüberweisung von 23.303 € statt 233,03 € auf Verwaltersonderkonto, Anzeige der Masseunzulänglichkeit durch Verwalter, Einbeziehung des überwiesenen Betrages in die Berechnungsgrundlage**
  - **Änderung der Entscheidung des LG, wonach rechtsgrundlose Zahlungen an die Insolvenzmasse als ungerechtfertigte Bereicherung nicht vergütungsrelevant**
- **Rechtsgrundlose Überweisung auf Sonderkonto zu behandeln, wie Fehlüberweisung auf ein Konto des Schuldners (vgl. BGH, Ur. v. 5.3.2015 - IX ZR 164/14, ZInsO 2015, 742)**



# Insolvenzverwaltervergütung Gläubigerinformationssystem

- **Kosten für ein Gläubigerinformationssystem auch dann nicht zusätzlich zur Vergütung des Verwalters aus der Masse aufzubringen, wenn sie dem einzelnen Verfahren zuordenbar sind (BGH, Beschl. v. 14.7.2016 – IX ZB 62/15, ZInsO 2016, 1647)**
  - **Bedient sich der Verwalter eines von ihm angeschafften allgemeinen Systems, das er in allen Verfahren für die Information der Gläubiger nutzen kann, handelt es sich um allgemeine Kosten**
  - **Geschäftskosten - gilt auch für allgemeinen Büroaufwand, Computer-Hardware, andere Computersoftware und Personalkosten - ist gemeinsam, dass sie nicht für das einzelne Insolvenzverfahren entstehen, sondern allgemeine Betriebskosten des Insolvenzverwalters darstellen und deshalb nicht gesondert neben der Vergütung verlangt werden können**
- **Offen, ob Begründung von Masseverbindlichkeiten durch die Einrichtung eines Gläubigerinformationssystems mit Zustimmung der Gläubiger in Betracht kommt – ähnlich Festsetzung im Insolvenzplan**



# Ende der Präsentation

---

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**